

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Neuere Maßnahmen zur Lebensmittelversorgung. II.	453	band im Jahre 1914. — Aus den deutschen Gewerkschaften	458
Gesetzgebung und Verwaltung. Staatsarbeitersrecht und Koalitionsfreiheit	455	Genossenschaftliches. Das Nachtarbeitsverbot der Bäcker und die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“	459
Wirtschaftliche Rundschau	457		
Arbeiterbewegung. Der Deutsche Transportarbeiterverband			

Neuere Maßnahmen zur Lebensmittelversorgung.

II.

Die Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung ist unterm 9. Oktober d. J. veröffentlicht worden. Sie bewegt sich im Rahmen der in unserem ersten Artikel (vergl. Nr. 41) geschilderten Regelung. Der Bundesrat hat sowohl von der Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln als auch von der Beschlagnahme der Ernte Abstand genommen, weil Höchstpreise ohne gleichzeitige Beschlagnahme zwecklos und die Beschlagnahme der Kartoffelbestände nicht durchführbar sei. Es handele sich um zu große Mengen und die Lagerung einer so leicht verderblichen Ware sei großen Verlusten ausgesetzt. Dafür hat der Bundesrat eine Organisation vorgezogen, die für den Notfall mit dem Zwangsenteignungsrecht ausgestattet ist.

Die zu errichtende Reichskartoffelstelle wird beauftragt, mit Hilfe der Kommunalverbände die Verteilung der Kartoffelvorräte zu besorgen. Die Gemeinden und Konsumenten sollen sich zunächst auf dem freien Markt versorgen. Erst wenn die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft werden sind oder zu angemessenen Preisen nicht beschafft werden können, meldet der Kommunalverband den fehlenden Betrag bei der Reichskartoffelstelle an. Auch diese soll noch vorerst versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehr zu decken. Erst wenn dies nicht zu angemessenen Grundpreisen möglich ist, soll sie auf diejenigen Kommunalverbände, in welchen Kartoffelbestände vorhanden sind, zurückgreifen und die abzugebenden Mengen festsetzen. Um für diese Versorgung der Mantogemeinden aus den Beständen der Plusgemeinden jederzeit verfügbare Kartoffelmengen zu haben, werden alle Kartoffelerzeuger mit einer Kartoffelanbaufläche von mehr als 10 Hektar (40 Morgen) verpflichtet, zehn Prozent ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten.

Auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle kann die zuständige Behörde durch Anordnung das Eigentumsrecht an den verfügbaren gehaltenen Kartoffelbeständen auf andere (Personen oder Kommunalverbände) übertragen. Der Anordnung soll eine Aufforderung an den Be-

ziger vorausgehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Der Enteignungspreis wird von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Güte und Wertbarkeit der Kartoffeln nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt und darf die bundesrätlich bestimmten Grundpreise nicht übersteigen. Diese Grundpreise betragen für die Tonne (20 Zentner) guter, gesunder Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße 55 bis 61 Mark, und zwar 55 Mk. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg, 57 Mk. in der Provinz Sachsen, in Thüringen sowie Anhalt, 59 Mk. in der Provinz Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Heddinghausen, Oldenburg, beide Lippe und den Hansestädten, und 61 Mk. in den übrigen Teilen des Reiches (Rheinland, Kohlenrevier von Westfalen und Süddeutschland). Die Grundpreise gelten nur für die im gleichen Bezirk erzeugten Kartoffeln, für Lieferung ohne Sack, aber einschließlich des Transports bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und einschließlich der Verladekosten sowie für Barzahlung bei Empfang der Kartoffeln.

Im weiteren werden die Kommunalverbände angewiesen, die nötigen Maßnahmen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu treffen. Sie können die Versorgung den Gemeinden überlassen, und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können diese Uebertragung verlangen. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben den Preis, zu dem sie den Konsumenten die Kartoffeln unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels abgeben, nach Grundsätzen, die von der Reichskartoffelstelle festgestellt werden, festzusetzen und etwaige Ueberflüsse für die Volksernährung zu verwenden. Sie können auch Lagerräume für Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung dafür setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest. Alles weitere wird noch durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die neue Bundesratsverordnung begnügt sich also damit, aus der etwa 52 Millionen Tonnen betragenden Refordernte ein Zehntel derjenigen Kartoffelmengen, die von Besitzern von mehr als 40 Morgen Kartoffelland geerntet werden, als Gemeinbestand sicherzustellen und es nach Bedarf zu enteignen. Der Preis, der den Erzeugern für die

entzogenen Kartoffeln bezahlt werden soll, ist derjenige, der im November 1914 als Höchstpreis für die vier erstklassigen Sorten vorgegeben war. Für die übrigen Sorten betrug der Höchstpreis damals 2,50 bis 2,80 Mk. pro Zentner. Auf die Unterscheidung zwischen erstklassigen und anderen Marken ist verzichtet worden; der bescheidene Begriff „gute, gesunde Speisefartoffel von mindestens 3,4 Zentimeter Durchmesser“ deckt alle Namen und Marken. Er wird zur Folge haben, daß die erstklassigen Kartoffeln im freien Handel Liebhaberpreise erzielen, während den Sicherungsbeständen die weniger marktfähigen Kartoffeln zugeführt werden. Die Grundpreise sind mit Höchstpreisen nicht zu verwechseln, sie werden vielmehr Mindestpreise werden, denn es sind die Preise, die dem Großerzeuger für den zehnten Teil seiner Produktionsmenge unter allen Umständen im Enteignungswege gezahlt werden müssen. Nicht die Sicherungsbestände und Enteignungspreise, sondern die Erzeuger und der freie Handel werden die Preise bestimmen. Dieselben könnten sich zwar nicht allzu hoch über das durch die Grundpreise vorgegebene Niveau erheben, sofern alle Kommunalverbände und Verbrauchergemeinden wachsam auf dem Posten wären und ihre Maßnahmen mit der nötigen Vorsicht treffen würden. Aber da das nach den seitherigen Erfahrungen leider nicht zu erwarten ist, so dürfen die Kartoffelerzeuger schon damit rechnen, daß die Gemeinden und Konsumenten höhere Preise anlegen werden, zumal wenn es wieder, wie im vorigen Winter, durch Zurückhaltungsmanöver gelingt, die Nachfrage lebhafter zu gestalten. Das geringe Quantum von vielleicht 1 bis 2 Millionen Tonnen, die als Gemeinbestand gesichert werden, wird kaum ausreichen, solche Spekulation zu verhindern.

Auch die Preisbestimmung kann uns wenig befriedigen. Nachdem selbst für Berliner Niefelgüter, die mit höheren Gestehungskosten rechnen müssen, die Selbstkosten pro Tonne auf 25 Mk. ermittelt worden sind, lag angesichts der diesjährigen reichen Ernte kein Grund vor, den Großerzeugern einen Preis von 55 Mk. zu garantieren, wohlgerne, nicht als Marktpreis, sondern letzten Endes als Enteignungspreis. Der Enteignungspreis trägt angesichts der geringen enteigneten Mengen den Charakter eines Wohltätigkeitspreises, ja man könnte ihn sogar mit einer Prämie für Mindestpreise vergleichen, zumal es nicht die erstklassigen Sorten von Kartoffeln sind, die davon betroffen werden. Für die Sicherstellung der ärmeren Bevölkerung mit der ihr gerade während des Krieges so unentbehrlichen Frucht Preise anzulegen, die noch über die vorjährigen Höchstpreise hinausgehen, dafür fehlt uns angesichts der überreichen Ernteergebnisse jedes Verständnis.

Nun könnte man vielleicht argumentieren, daß gerade die reichen Ernteerträge die Preise niedriger als sonst halten würden. In gewöhnlichen Zeiten würde dies auch sicherlich zutreffen. Anders aber im Kriege, wo von freiem Markte keine Rede sein kann, wo die Einfuhr stockt und die Zufuhr durch Transportschwierigkeiten gelähmt ist, wo die Konsumenten in ungleich höherem Maße der Rationierung unterliegen, der Angst vor Hungersnot, und wo die freie Konkurrenz durch öffentliche Maßnahmen geradezu ausgeschaltet wird. Ja, sie wird ausgeschaltet, denn was ist die Festsetzung eines so hohen Grundpreises für die Enteignung kleiner Mengen anders als die Ausschaltung preisdrückender Faktoren. Auch die Maßnahmen der Stadtver-

waltungen, die gemeinsam mit dem Kartoffel-Groß- und -Kleinhandel getroffen werden, wirken vereinend auf diese Preise und begünstigen die Abmachung von Mindestpreisen für denjenigen Teil ihrer Geschäfte, der dem freien Handel verbleibt. Wenn die freie Konkurrenz imstande wäre, unsere Kartoffelrekordernte zu Friedenspreisen unterzubringen, so hätte es ja gar keines obrigkeitlichen Eingreifens bedurft. Wenn aber die Notwendigkeit eines solchen Eingreifens gegeben ist, dann muß es auch in einer Weise erfolgen, die alle Preistreiberien verhindert und den Zweck der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen völlig erreicht. Notstandspreise angesichts einer Rekordernte sind aber als angemessene Preise nicht zu betrachten.

Eine weitere Versorgungsregelung sieht die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 in Verbindung mit der Errichtung von Preisprüfungsstellen vor. Sie erstreckt sich auf alle Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und bestimmt, daß Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet und kleinere Gemeinden berechtigt sind, Preisprüfungsstellen zu errichten mit der Aufgabe der Ermittlung angemessener Preise, der Ueberwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die die Preise und den Verkehr regelnden Vorschriften, der Begutachtung angemessener Preise für Gerichte oder Verwaltungsbehörden und der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen. Für größere Bezirke können die Landeszentralbehörden solche Preisprüfungsstellen errichten; sie können auch für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern diese Einrichtung anordnen. Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem von der Gemeinde ernannten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand zur Hälfte aus den Kreisen der Warenerzeuger, Groß- und Kleinhändler, zur anderen aus denen unbeteiligter Sachverständiger und Verbraucher berufen werden sollen. Die Ermittlung angemessener Preise soll aus der Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten geschehen und den örtlichen Verhältnissen angemessen sein. Sie sind zur Durchführung dieser Ermittlungen befugt.

1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen,
2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen,
3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Vorlage von Schlussscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Sie können ferner mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs treten. Der Vorsitzende kann Zeugen und Sachverständige eidlich vornehmen. Eine besondere Prüfungsstelle wird für das gesamte Reichsgebiet in Berlin er-

richtet, die aus einem Vorstand und einem Beirat besteht. Sie soll den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse beraten, zur Erreichung dieses Zwecks mit anderen Preisprüfungsstellen in Verbindung treten, deren Arbeitsergebnisse sammeln sowie sich fortlaufend über Zufuhr, Bestand und Preise im Reiche unterrichten und wichtige Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich machen.

Die Versorgungsregelung ermächtigt die Gemeinden, für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften über den Betrieb, den Erwerb, den Absatz, die Preise und die Buchführung zu erlassen, die Versorgung unter Ausschluß des Handels selbst zu übernehmen oder die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden zu übertragen und dabei Bestimmungen über Betrieb, Weiterverkauf und Preise zu treffen. Sie können weiter die Anzeigepflicht hinsichtlich der in Gewahrsam gehaltenen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs, die Pflicht der Auskunftserteilung über Lieferungsverträge sowie die Ueberlassung solcher Gegenstände verlangen. Solche Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Landescentralbehörden. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so erfolgt die Eigentumsübertragung auf die Gemeinde durch Beschluß der Behörde.

Den Schluß der Verordnung bilden Straf- und Ausführungsbestimmungen.

Diese Verordnung hat sicherlich eine weitgehende grundsätzliche Bedeutung, nicht bloß während des Krieges, sondern wahrscheinlich auch darüber hinaus, insofern sie eine Organisation für die Ueberwachung, Regulierung und eventuelle Ausschaltung des freien Handels mit Lebensmitteln schafft. Diese paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern aufgebaute Organisation kann unter energischer Leitung recht nützliche Arbeit leisten und durch Bekanntheit ihrer Ermittlungen sehr viel zur öffentlichen Aufklärung beitragen. Sie hat aber nur ermittelnde, begutachtende und aufklärende, sowie beratende Funktionen, während die exekutiven Befugnisse den Gemeinden mit ausdrücklicher Zustimmung der Landescentralbehörden vorbehalten bleiben. Dieses Erfordernis, daß die Landescentralbehörde jeder solcher Maßnahme im Einzelfall zustimmen muß, erscheint als das schlimmste Hindernis ihrer Durchführung, da hierdurch der bürokratischen Verschleppung Tür und Tor geöffnet ist. Deshalb können wir den unmittelbar praktischen Wert dieser Verordnung nicht allzu hoch anschlagen. Auf die Gestaltung der Lebensmittelpreise wird sie weniger Einfluß ausüben, als auf die Klärung über Gepflogenheiten der Erzeuger und des Handels. Immerhin könnte aus dieser Preisprüfungsstelle eine Organisation herauswachsen, die vielleicht später einmal auf die Gestaltung der öffentlichen Lebensmittelversorgung selbst von bleibendem Einfluß werden dürfte. Aber was hilft das gegenüber der unmittelbaren Katastrophe, die mit zukunftsreichen Gedanken allein nicht zu beseitigen ist, sondern nur mit tatkräftigem Zugreifen? Das ist eben der Jammer unserer inneren Lebensmittelpolitik, daß wir mehr Mangel an kraftvollen Verwaltungsmännern, als an sozialen Verordnungen haben. Und mit den letzteren wird die Bürokratie nur allzu leicht fertig!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Staatsarbeiterrecht und Koalitionsfreiheit.

Das Reichsartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten, Sitz Elberfeld, hat an die Mitglieder des 8. Ausschusses des Deutschen Reichstags eine „Bitte“ gerichtet betreffend „Schaffung eines sicheren Rechtsbodens für die Koalitionsbestrebungen der Staatsbeamten und Staatsarbeiter“. Der Petition ist eine 68 Druckseiten umfassende Denkschrift „Das Recht des Staatsarbeitervertrages“ beigegeben, der man im allgemeinen die Anerkennung nicht verjagen kann, daß sie sich bemüht, die höchst unsichere Rechtsmaterie eingehend zu erfassen. In der Petition wird erjucht:

„Der 8. Ausschuss des Hohen Hauses wolle beschließen:

1. den Herrn Reichskanzler zu erjuchen, den Koalitionsbestrebungen der Staatsbeamten und Staatsarbeiter einen sicheren Rechtsboden durch Einbeziehung derselben in das Reichsvereinsgesetz zu geben,

oder falls dieses zurzeit nicht möglich,

2. den Herrn Reichskanzler zu erjuchen,

- a) dem Reichstage baldigt einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem für die Koalitionsbestrebungen der Staatsbeamten ein den Charakter des Reichsvereinsgesetzes entsprechender Rechtsboden vorgesehen ist, mit der Bestimmung, daß die Beamtengesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, insbesondere die Disziplinarbestimmungen, baldigt mit diesem zu schaffenden Reichsgesetz in Einklang zu bringen sind;
- b) einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, durch den für die Koalitionsbestrebungen der Staatsarbeiter (Eisenbahn-, Post-, Militärbetriebe) ein sicherer Rechtsboden geschaffen wird. Da aber die rechtliche Seite dieser Koalitionsbestrebungen aufs engste mit den heute geltenden Bestimmungen des Staatsarbeitsvertrages verknüpft ist, ja einen wesentlichen Bestandteil desselben darstellen, empfiehlt es sich, mit diesem Gesetzentwurf das gesamte „Recht des Staatsarbeitsvertrages“ zu erfassen.“

Die Petition formuliert sodann die einzelnen Punkte, die im Staatsarbeiterrecht Berücksichtigung finden sollen und schlußfolgert schließlich: „Die Mitglieder hoffen also, daß bei einer geschicklichen Regelung der vorgenannten Materie einmal ein absolut sicherer Rechtsboden für ihre Koalitionsbestrebungen geschaffen wird. Und weiter, daß in der Konsequenz dessen die gewiß auch im „neuen Deutschland“ noch notwendige Disziplinargewalt der Verwaltungen der Staatsbetriebe so geordnet wird, daß eine Durchlöcherung des sicheren Rechtsbodens der Staatsangestelltenorganisationen nicht mehr ohne stichhaltige Gründe möglich ist.“

Die mit der Petition laufende Denkschrift behandelt dann die Unzulänglichkeit des derzeitigen Koalitionsrechts der Staatsarbeiter in aller Kürze.

Nach den vielen Worten von Koalitionsrecht usw. zu schließen, mühte man nun in bezug auf die Koalitionsfreiheit auch positive Forderungen erwarten. Hierin aber werden wir arg enttäuscht. Allerdings dem Kenner der Verhältnisse wird es nichts Neues sein. Das Reichsartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten ist direkt koalitionsfeindlich. Es wünscht nicht nur ein Koalitionsrecht mit Einschränkung von Rechten, die mit der ganzen Frage unveräußerlich sind, sondern

Wirtschaftliche Rundschau.

Hypotheken-Einigungsämter. — Terrainspekulation und Hypothekengeber. — Kein ausreichender Schuldnerschutz. — Mieterinteressen. — Ausgabe von Gratisaktien. — Zur Rentabilität der Nahrungsmittelindustrie. — Kriegskonjunktur der Schuhfabriken.

Einigungsämter zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Interessen der Mieter und Vermieter, die in zahlreichen Städten bald nach Ausbruch des Krieges errichtet wurden, haben ihre Tätigkeit vielfach auch auf die Vermittlung zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern ausgedehnt. Zur Förderung der Aufgaben dieser Ämter erging am 15. Dezember 1914 eine Bundesratsverordnung, durch die Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner und Gläubiger verpflichtet werden, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen, wenn die Landescentralbehörde entsprechende Anordnungen erlassen hat. Nun legte kürzlich der preussische Minister des Innern den in Frage kommenden Amtsstellen nahe, bei Verhandlungen vor dem Hypothekeneinigungsamt die Vertreter jener Institute, die an einem Abkommen über eine einheitliche Hypothekenverlängerung beteiligt sind, von dem persönlichen Erscheinen zu entbinden. Dem erwähnten Abkommen sind 31 deutsche und 5 ausländische, der Reichsaufsicht unterstehende große Lebensversicherungs- und öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalten sowie von Hypothekenbanken beigetreten, sie verpflichteten sich dadurch, bei den von ihnen auf Hausgrundstücke gegebenen ersten Hypotheken während des Krieges die Fälligkeit dem Hausbesitzer gegenüber nicht geltend zu machen, vielmehr die Fälligkeit bis auf 3 Monate nach Beendigung des Kriegeszustandes zu einem Zinssatze von 4% Prozent ohne Berechnung von Provision oder anderen Vergütungen sowie ohne das Verlangen von Teilrückzahlungen zu verlängern, vorbehaltlich jedoch der Rechte des Gläubigers wegen rückständiger Zinsen.

Offenbar geht das Ministerium von der Auffassung aus, die an dem Hypothekenabkommen beteiligten Gesellschaften hätten den Hypothekenschuldnern ein besonderes Entgegenkommen bewiesen und dadurch gewissermaßen den Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung erwirkt. Gegen diese Bewertung der Vereinbarung über die Verlängerung von Hypotheken hat der Berliner Magistrat mit dankenswerter Entschiedenheit Stellung genommen; er findet mit Recht keinen stichhaltigen Grund für eine Befolgung der ministeriellen Anregung. Ein Zinssatz von 4% Proz. bei Verlängerung einer Hypothek mag angesichts der Ausgabebedingungen unserer Kriegsanleihen nicht unbillig erscheinen, nur darf nicht übersehen werden, daß dieser Zinssatz für viele Hausbesitzer eine beträchtliche Erhöhung der bisher gezahlten Hypothekenzinsbeträge bedeutet, da die fällig werdenden Hypotheken meist mit 4%, 4% oder gar 4 Proz. aufgenommen worden sind. Nun trifft diese nicht geringe Mehrbelastung viele Hausbesitzer gegenwärtig infolge ihrer durch den Krieg entstandenen Ausfälle besonders schwer; aber nicht nur die augenblicklichen Schwierigkeiten der Hausbesitzer werden verschärft, auch die Interessen der Mieter stehen in Frage, denn eine Folge der Hypothekenverteuerung wird nach dem

Krieg die Steigerung der Mieten sein. Hypothekenbanken und Lebensversicherungsgesellschaften können ihre Gelder jetzt zweifellos zu besseren Bedingungen unterbringen, doch sie selbst haben die Gelder weiterhin zu den Bedingungen zur Verfügung, unter denen sie sie einst erhalten haben. Durch die Forderung höherer Zinssätze erzielen die Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften also besondere Kriegsgewinne. Ein derartiger Zustand sollte um so weniger geduldet werden, als die Geschäftsabwicklung der meisten Hypothekenbanken und Lebensversicherungsgesellschaften bei der Vergebung von Hypothekengeldern zur Zerrüttung des Reihe von Großstädten beigetragen hat. Der Ueberbewertung von Grundstücken durch die Treibereien der Terrainspekulation folgte die Ueberbeilehung, aber nicht etwa in Rücksicht auf die Schuldner, sondern in erster Reihe auf die Interessen der Terrainspekulation. Wenn die Spekulation immer wieder Terrains zu Liebhaberpreisen an völlig vermögenslose Leute verkaufen konnte, obwohl sie wissen mußte, daß der Zusammenbruch der Käufer unvermeidlich war, so war das nur möglich, weil ein derartiges Vaherentum die erstklassigen Hypotheken von den angesehensten Gesellschaften — oft wohl durch direkte oder indirekte Vermittlung der Terrainverkäufer — bekam. Im Vertrauen auf die finanziellen Qualitäten der Hypothekengeber ließen sich immer wieder Handwerker und Lieferanten zu Arbeiten und Lieferungen für jene Bauten verleiten, die unbezahlt blieben und bei der folgenden Zwangsversteigerung ausfielen. Bei der notwendigen Berücksichtigung dieser Zusammenhänge wird man das Abkommen der Hypothekenverlängerung kritischer betrachten; von einem Opfer der Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften durch diese Regelung kann nicht gesprochen werden, ein wirksamer Schuldnerschutz muß schon anders aus-

Mit der starken Zunahme der Rentabilität unserer industriellen Gesellschaften in den letzten Jahren bildeten sich mancherlei Methoden zur Verschleierung der wirklichen Gewinnverhältnisse heraus. Gerade die Bilanzen während des Krieges geben zur Beachtung dieser Gepflogenheiten Anlaß. Bei vielen Unternehmungen ist sicherlich die Bildung reichlicher Kriegsreserven nicht nur empfehlenswert, sondern notwendig, denn selbst in Friedenszeiten ist, wie wir mehrfach darlegten, eine kräftige Ausstattung der Reserven zur inneren Kräftigung der Unternehmungen durchaus zu wünschen. Die Befolgung dieser Politik hat denn auch die Widerstandsfähigkeit unserer Industrie ganz außerordentlich gestärkt. Zu verwerfen ist aber die Neigung vieler Gesellschaften, den Umfang der Reserven durch alle möglichen Bilanzkunststücke zu verbergen und damit zugleich die Höhe des erzielten Gewinns geringer erscheinen zu lassen. Wo diese Operationen mit versteckten Reserven sich nur schwer fortsetzen lassen, wird dann zu Kapitalverwässerungen gegriffen. Die schwerste und deutlichste Form der Kapitalverwässerung ist die Ausgabe von Gratisaktien. Zu dieser Maßnahme schreitet jetzt die David Söhne Akt.-Ges. Halle a. S., die die Herstellung und den Verkauf von Schokoladen und Kakaofabrikaten betreibt. Einer außerordentlichen Generalversammlung dieses Unternehmens wird die Erhöhung des Grundkapitals um 550 000 M. durch Abschreibung dieses Betrages von freiwilligen Re-

wünscht gerade heraus den Ausschluß von Personen vom Staatsdienst, die nicht seiner rückgratlosen Ansicht sind. Es ist notwendig, den ganzen Wortlaut jener Stelle der Denkschrift wiederzugeben, in der die Forderung der Staatsarbeiterverbände zum Koalitionsrecht festgehalten ist.

„Das Ziel soll sein gesetzliche Festlegung der Organisationsfreiheit der Staatsarbeiterschaft unter Ausschluß des Streikrechts. Ueber die Notwendigkeit der zuletzt genannten Einschränkung viel Worte zu verlieren, hieße Eulen nach Athen tragen. Wir behaupten, es ist eine Irreführung der Arbeiterschaft, sie darüber im unklaren zu lassen, daß kein Staat, der noch einigermaßen das Heft selber in der Hand hat, in dem noch nicht unten völlig oben geworden ist, sich einen Streit in Staatsbetrieben, vor allem einen Verkehrsstreit bieten läßt. Wenn das Blut stockt in den Adern des volkswirtschaftlichen Körpers, dann werden alle Wenn und Aber, das Doktrinäre vor dem kurzen scharfen Wort des Praktikers verstummen: die Eisenbahnen müssen laufen. Wir können es uns nicht gefallen lassen, daß etliche Tausend Eisenbahnangestellte, weil ihre Standesforderungen nicht erfüllt worden sind, unsere nationale Existenz aufs Spiel setzen. Der Staatsbürger mag mit allen gesetzlichen Mitteln seine Interessen innerhalb des Standes vertreten, seine Bürgerpflichten hat er zu erfüllen, ob ersterer Rechnung getragen wird oder nicht. Ein Trüben gibt es im Staatsleben nicht, und die öffentliche Meinung wird jederzeit auf Seiten der Staatsgewalt sein, die den Trostköpfen den Kopf wieder zurechtsetzt. Darüber mag sich die Arbeiterschaft keinen Illusionen hingeben.

Also Staatsarbeiterorganisationen, die auf dem Standpunkt des Streiks in Staatsbetrieben stehen, können nicht geduldet werden. Aber wie soll das erkannt werden? —

Man könnte zunächst daran denken zu sagen, das Kriterium sind die Satzungen der betreffenden Organisation. Verwirrt sie in ihren Satzungen den Streik, so muß sie geduldet werden. Allein das Verhalten des süddeutschen Eisenbahnerverbandes in der Streikfrage muß gegen diesen Vorschlag doch bedenklich stimmen und ihn als gar zu naiv erscheinen lassen. So schwer es ankommt, es muß ausgesprochen werden, daß die Rückgratlosigkeit unserer Generation soweit gediehen ist, daß Gefahr besteht, daß Organisationen, die offensichtlich im sozialdemokratischen Fahrwasser schwimmen, sich nicht scheuen, die Verwerfung des Streiks in ihre Satzungen aufzunehmen, dessenungeachtet aber durch die ganze Art ihrer Organisationsarbeit alles tun, die Gefahr eines solchen näher zu rücken. Man kann sich in der Tat mit papiernen Versprechungen nicht begnügen. Das Papier ist geduldig. Wir können nicht mit verschränkten Armen zusehen, wie die Staatsarbeiterschaft sozialdemokratisch durchgesetzt wird. Wir sagen es offen: sozialdemokratisch. Denn die Sozialdemokratie nimmt auch für die Staatsarbeiter das Streikrecht in Anspruch. Sie hat sich in dieser Beziehung geradezu programmatisch festgelegt. Wir müssen also annehmen, daß Staatsarbeiter, die sich als Sozialdemokraten bekennen, auch in dieser Beziehung den Standpunkt ihrer Partei teilen. Wollen wir also den Streit in Staatsbetrieben unter allen Umständen verhüten und das wollen wir, dann dürfen wir keine Sozialdemokraten in ihnen dulden. Die Erklärungen, die die Sozialdemokratie in der Erkenntnis, daß sie in ihrem doktrinären Festhalten am Dogma des Streikrechts für alle Menschen wieder

einmal den Anschluß veräußert hat, abgegeben hat, können uns nicht genügen. Wir können uns nicht damit abfinden, daß ein Verkehrsstreit nur als letztes Mittel in Frage komme. Wir können die Entscheidung, ob es zu einem solchen kommt oder nicht, nicht dem Ermessen der Sozialdemokratie anheimstellen, sondern müssen ihn grundsätzlich verwerfen und von der Sozialdemokratie fordern, daß sie das gleiche tut, wenn sie uns zumuten will, sozialdemokratische Staatsarbeiter zu ertragen.

Zu das Gesetz ist also aufzunehmen, daß die Verwaltungen berechtigt sind, auch solche Organisationen ihren Arbeitern zu verbieten, deren ganzes Verhalten die Gefahr des Ausstandes in sich birgt.“ —

Es genügt wohl, diese mit Pathos vorgetragene Denunziation einfach niedriger zu hängen.

Ungefähr sagt das Herr Seidlein auch, nur mit ein bißchen anderen Worten.

Die um eine Ausgestaltung des Koalitionsrechts petitionierenden Staatsarbeiterverbände leisten der bayerischen Regierung in ihrer Reverspolitik die ausgezeichnetsten Vorspanndienste. Die „Rückgratlosigkeit unserer Generation“, von der die Rede ist, offenbart sich aber bei diesem in winzelnden Worten gehaltenen Nachwerk sehr bedenklich. Was dann schließlich die Drohung anlangt, von der Sozialdemokratie zu fordern, „daß sie das gleiche tut, wenn sie uns zumuten will, sozialdemokratische Staatsarbeiter zu ertragen“, so eröffnen sich ja im „neuen Deutschland“ recht merkwürdige Perspektiven. Haben die Staatsarbeiterverbände etwa Lust und Aussicht, die Hausrechte von „Koalitionsfreunden“ a la Seidlein zu werden? Die freiorganisierte Arbeiterschaft würde einer neuen Ära der Ausnahmegesetze ruhig entgegensehen und läßt sich von den bramarbasierenden Helden des Staatsarbeiterartells nicht beeinflussen. Sie wird auch bei der Lösung der Frage des Staatsarbeiterrechts allein den Weg zu finden wissen. Heute über diese Dinge zu streiten wäre müßig.

Um aber nun zu zeigen, wie das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter beschaffen sein soll, noch folgendes:

„Damit die Organisationsfreiheit aber praktisch einen Wert hat und die Staatsarbeiterorganisationen die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen vermögen, müssen Garantien für ein ungehemmtes organisatorisches Leben derselben geschaffen werden. Es ist aus diesem Grunde zum Beispiel zu verlangen, daß dem Delegierten zu den Verbandstagen der Urlaub nicht verweigert werden darf. Bezüglich der Anwesenheit von Vertretern der Verwaltungen in den Versammlungen mag es bei der jetzigen Praxis sein Bewenden haben.*) Die Tagesordnungen der Verbands- und Vereinsveranstaltungen einzufordern mag erlaubt sein. Jedoch sollen die Organisationen dann nur verpflichtet sein, dieselbe fünf Tage vor der betreffenden Veranstaltung einzureichen und sollen sie zu Änderungen der Tagesordnung nicht gezwungen werden können. Die Mitteilung der Tagesordnung soll nur einen informativischen Charakter haben.“

Es war wohl Bischof Fischer von Köln, der einmal aussprach:

Hoffart ist keine schöne Tugend; aber sich wie ein Hund treiben lassen, ist noch lange keine Demut.

N. Kurth.

*) Es ist vielfach vorgekommen, zum Teil sogar direkt läßlich, daß Vertreter der vorgelieferten Verwaltungen in den Versammlungen der Staatsbeamten und Arbeiter erscheinen.

der Verhältnisse gegeben, zu begreifen und dem Verbands treu zu bleiben. So ist heute denn die sichere Gewißheit gegeben, daß der Verband die schwere Zeit des Weltkrieges überwinden und dann mit neugefährter Kraft seine Entwicklung weiter nach aufwärts nehmen wird.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

„Der Gastwirtsgehilfe“, Organ des Verbandes der Gastwirtsgehilfen, konnte am 9. Oktober sein 25 jähriges Jubiläum feiern. Die damalige Probenummer erschien in einer Auflage von 6000 und wurde in allen deutschen Großstädten, besonders aber in Berlin verbreitet. Für den damaligen Gesichtskreis der gastwirtschaftlichen Angestellten war der junge Kämpfer ein Revolutionär. Er wagte es, Sozialpolitik im Interesse der Berufsangehörigen und eine selbstbewußte gewerkschaftliche Organisation zu vertreten und verlangte nichts weniger, als die Beseitigung des Trinkgeldunwesens; Lohn statt Trinkgeld. Vom Verein Berliner Gastwirtsgehilfen herausgegeben, wurde das neue Blatt zuerst obligatorisch auch in Hamburg eingeführt, aber erst 1894 wurde ein engeres Zusammenwirken der verschiedenen gewerkschaftlichen Lokalvereine erzielt und dadurch die Verbreitung eine größere. Als 1898 der Verband gegründet wurde, wurde das Blatt Organ des Verbandes und seine Auflage stieg auf 2500. Seitdem ist es vorwärts gegangen und beim Kriegsausbruch erschien das Blatt in 22 000 Exemplaren wöchentlich.

Der Hutmacherverband hatte am 2. Oktober 4740 Mitglieder in Arbeit und 3027 waren arbeitslos.

Im Metallarbeiterverbande waren am 18. September 1,3 Proz. der Mitglieder arbeitslos.

Eine Konferenz des Verbandsvorstandes der Transportarbeiter mit Vertretern der Gau- und Ortsvorstände fand am 19. und 20. September in Berlin statt. Die Konferenz nahm zunächst Kenntnis von dem Wechsel im Amte des Hauptkassierers. Der seit Gründung des Verbandes tätige Hauptkassierer Genosse Käßler hat infolge von Krankheit und Alter sein Amt niedergelegt und an seine Stelle haben Vorstand und Ausschuß den Groß-Berliner Bezirksleiter August Werner bis zum nächsten Verbandstage mit der Kassenführung betraut. Die Konferenz regelte sodann die Frage des Eintrittsgeldes, der Beitragsleistung zur Arbeit beurlaubter Kriegsteilnehmer, sowie eine infolge der günstigen Finanzlage möglich gewordene Verbesserung der Unterstützungen. Für die im Kriege gefallenen Verbandsmitglieder soll ein Gedenkblatt herausgegeben werden. Zum Schluß beschäftigte sich die Konferenz mit den neuerlichen Vorkommnissen in der deutschen Arbeiterbewegung; nach eingehender Aussprache wurde folgende Erklärung beschlossen:

„Die am 19. und 20. September 1915 in Berlin tagende Konferenz von Vertretern der Gau- und Ortsvorstände des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes hält die von der Mehrheit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion im Verlaufe des Krieges eingenommene Stellung für die auch im Interesse der deutschen Gewerkschaften allein richtige.

Die Konferenz schließt sich der von der Generalkommission der Gewerkschaften und der Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände gegen das organisations-schädigende Treiben einiger Sonderbündler gerichteten

Erklärungen vollständig an. Auch sie erblickt in diesen Versuchen unverantwortlicher Quertreiber, Zersplitterung und Uneinigkeit in die Organisation zu tragen, eine große Gefahr für das erfolgreiche Wirken der Arbeiterschaft auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete.

Die Konferenz macht es deshalb allen Verbandsfunktionären zur unbedingten Pflicht, jedem Versuche, derartige organisationszerstörende Bestrebungen in unseren Verband hineinzutragen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.“

Im Zimmererverbande waren am 25. September 1,28 Proz. der Mitglieder arbeitslos.

Genossenschaftliches.

Das Nachtarbeitsverbot der Bäcker und die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“.

Der Krieg hat eine alte sozialpolitische Forderung der Bäckereiarbeiter der Erfüllung näher gebracht: das Nachtarbeitsverbot. Es ist an dieser Stelle nicht nötig, noch einmal alle Motive anzuführen, die für die Verwirklichung dieser Forderung sprechen. Solange es eine moderne Arbeiterbewegung gibt, hat sie sich gegen die Nachtarbeit mit aller Entschiedenheit gewendet und diese nur dort zulassen wollen, wo sie im Interesse der Allgemeinheit sich als notwendig erweist. Man kann selbstverständlich nicht fordern, daß die Schiffe auf dem Meere oder die Eisenbahnzüge auf der Strecke anhalten müssen, weil eine bestimmte Nachstunde schlägt. Die Feuerwehr und sonstige Betriebe oder Institutionen im öffentlichen Dienste sind auch in der Nacht notwendig. Auch gewisse industrielle Betriebe gibt es, die der Art des Betriebes wegen ununterbrochen arbeiten müssen, wie Hochöfen und dergleichen. Aber überall dort, wo solche Rückfichten nicht erforderlich sind, ist die Beseitigung der Nachtarbeit eine Forderung, die durchaus im allgemeinen Interesse des Volkswohls zu erheben ist und deren Erfüllung in jedem einzelnen Falle einer Kulturtat gleichkommt.

Vor einer solchen Tat stehen wir augenblicklich in Deutschland hinsichtlich der Nachtarbeit in den Bäckereien. Die Bäckermeister hatten diese Forderung der Bäckereiarbeiter bisher damit abgelehnt, daß die Nachtarbeit im Bäckereigewerbe im allgemeinen Volksinteresse liege, weil das Frühstückgebäck nicht auf Vorrat gebacken werden kann. Sie gaben also einen jener Gründe gegen die Beseitigung der Nachtarbeit an, die von ernstern Sozialpolitikern als stichhaltig angesehen werden: das Interesse des Volksganzen. Die Bäckereiarbeiter bestritten die Stichhaltigkeit dieses Arguments, aber sie konnten bei den entscheidenden Faktoren kein Gehör finden, weil den Bäckereiunternehmern mehr geglaubt wurde als ihnen. Sie mußten daher ihre Kraft auf die Verkürzung der Arbeitszeit konzentrieren und die Entstehung der genossenschaftlichen Brotproduktion in großen, mit allen technischen Neuerungen ausgestatteten, hygienisch einwandfreien und leistungsfähigen Betrieben wurde für sie eine wertvolle Stütze in diesem schweren Kampfe. In diesen Großbetrieben wurde die dreifache Nachstundenschicht durchgeführt, was zweifellos ein großer Fortschritt gegenüber der unmenslich langen Nachtarbeit im privaten Kleinbetriebe war. Mit diesen Großbetrieben wurde auch zuerst eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Bäckereigewerbe zutage gebracht. Aus Mitgliederkreisen kam nun die Forderung an die

je re fonds vorgeschlagen, und zwar wird die zur Ausgabe der neuen Aktien notwendige Summe einem Neubau-Konto entnommen. Zweck der Uebung ist, durch die buchmäßige Kapitalvermehrung in Zukunft eine künstliche Dividendenreduktion herbeizuführen, denn die Ausschüttung des aufgespeicherten Gewinns in Form von Gratisaktien muß den Dividendenjah herabdrücken, da an der Dividende ein höheres Kapital als bisher teilnimmt. David Söhne Akt.-Ges. Halle a. S. ist nur eine kleine Gesellschaft, ihr Aktientapital beträgt jetzt 1,1 Millionen Mark, aber ihr Verfahren ahmt nur das Beispiel einer langen Reihe viel größerer Gesellschaften nach. Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Ausgabe von Gratisaktien eine höchst unerwünschte Erscheinung, sie bezweckt im wesentlichen eine Irreführung über die wahre Rentabilität, sie will den Gewinnsegen nach Kräften unsichtbar machen. Das Handelsgesetzbuch verbietet die Ausgabe von Aktien zu einem geringeren Preise als dem Nennbetrage; das System der Gratisaktien widerspricht eigentlich der Absicht jener Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, auch die Zahlung des vollen Nennbetrages aus der Gesellschaftskasse sollte als eine Umgehung des Verbots unmöglich gemacht werden.

Uebrigens haben die Schokoladenfabriken, wie auch Unternehmungen anderer Zweige der Nahrungsmittelindustrie, soweit Abschlüsse vorliegen, trotz der Forderung für Rohmaterialien, während des Krieges ungemein hohe Gewinne bei beträchtlichen Steigerungen gegenüber den Vorjahren erzielt. Nicht zuletzt gilt das für viele Konservenfabriken. Auch die enorme Steigerung der Lederpreise hat nicht vermocht, die Rentabilität der großen Schuhfabriken zu beeinträchtigen. So läßt der Abschluß der August Wessels Schuhfabrik Akt.-Ges. in Augsburg die Steigerung der Dividende von 10 auf 13 Proz. zu, abgesehen von höheren Abschreibungen. — Von 4 auf 10 Proz. erhöhte die Eduard Lingel Schuhfabrik Akt.-Ges. in Erfurt ihre Dividende für 1914/15. „Es bedurfte,“ erklärt der Bericht der Gesellschaft, „um den vorjährigen Umsatz annähernd zu erreichen, verschiedenartiger neuer Maßnahmen und Anordnungen, die zum Teil auch darin bestanden, daß wir uns der Fabrikation von Militärstiefeln widmeten. Dieser Artikel hat nicht immer befriedigenden Gewinn gebracht, weil er für uns neu war und wir, abgesehen von der notwendigen Einübung unserer Arbeitskräfte, auch erhebliche Aufwendungen für neue Maschinen und besonders auch für neue Leisten zumachen hatten.“ Diese Bemerkungen unterstreichen nur die Tatsache, daß die reichen Erträgnisse vor allem durch die Arbeit für den Heeresbedarf erzielt worden sind. Das trifft auch für das Augsburger Unternehmen zu.

Berlin, den 13. Oktober 1915.

Julius Kaliski.

Arbeiterbewegung.

Der Deutsche Transportarbeiter-Verband im Jahre 1914.

Mächtig hemmend hat der Weltkrieg in das Entwicklungsleben der Gewerkschaften hineingegriffen. Davon zeugt auch der Jahresbericht des Deutschen Transportarbeiterverbandes für 1914.

Die agitatorische Verbandstätigkeit umfaßt zwar die hohe Zahl von 34 915 Versammlungen, Besprechungen und Sitzungen; aber das Ergebnis derselben bleibt naturgemäß weit hinter dem früheren

Jahre zurück. Zu agitatorischen Zwecken wurden im Laufe des Jahres 300 000 Broschüren und 205 000 Flugblätter verschiedenen werbenden Inhalts an die Berufskollegen vertrieben. Die Verbandspresse, bestehend aus dem wöchentlich erscheinenden Hauptorgan „Courier“ und den vierzehntägig erscheinenden Branchenorganen „Schiffahrt“, „Straßenbahner“ und „Werkruf“, wurde bei Kriegsausbruch auf das Hauptorgan reduziert und auch dieses nunmehr vierzehntägig herausgegeben. Das Ergebnis der Agitation waren 39 937 männliche und 2198 weibliche neue Mitglieder, deren weitaus größte Zahl noch in den Monaten vor dem Ausbruch des Krieges gewonnen wurde. Die Aufnahmeziffer ist um rund 40 Proz. gegenüber der des Jahres 1913 zurückgeblieben. Dagegen betrug der Mitgliederverlust, gemessen an der Eintrittsziffer, nur 62,1 Proz. gegenüber 66,6 Proz. im Vorjahre. Bis zum 31. Dezember 1914 waren 81 526 Mann oder 35,5 Proz. der Gesamtmitgliedschaft zum Seeresdienst überberufen. Die Gruppe Binnenschiffer wurde dabei am schwersten getroffen. Ihre Kriegsdienstpflichtigen umfaßten 80,1 Proz. der Mitglieder. An Wochenbeiträgen wurden 7 941 029 oder 22,3 Proz. weniger als 1913 entrichtet. Am Schlusse des Jahres 1914 waren noch 123 000 Mitglieder vorhanden. Die Gesamteinnahme der Hauptkasse betrug 3 203 093 Mk., die Gesamtausgabe 3 644 056 Mk. An Bestand verblieben am 31. Dezember 1914 in der Hauptkasse 642 898 Mk. In den Ortsklassen war am gleichen Tage ein Bestand von 819 137 Mk. vorhanden. Für Unterstützungen der Verbandsmitglieder wurde verausgabt: Bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und in Notfällen 2 126 310 Mk., an Kriegerfamilien 114 561 Mk., außerdem aus dem Notfonds für den gleichen Zweck 40 700 Mk., für Lohnbewegungen 537 669 Mk.

Die Arbeitsvermittlungstellen des Verbandes haben auch im Jahre 1915 gut funktioniert. Es wurden diesen 54 797 freie Stellen gemeldet, von denen 48 812 mit Verbandsmitgliedern besetzt werden konnten.

Lohnbewegungen konnten nur in den ersten sieben Monaten des Jahres 1914 geführt werden. Es wurde dabei erreicht: Für 28 609 Beteiligte eine Lohnerhöhung von 56 635 Mk. pro Woche und eine Verkürzung der Arbeitszeit für 3442 Personen um 16 355 Stunden in der Woche. Die Bezahlung von Ueberstunden wurde für 9627 Beteiligte durchgeführt. Ferner wurde erreicht die Bezahlung der Nacharbeit für 2195 und die Vergütung der Sonn- und Feiertagsarbeit für 5800 Mitglieder. Eine ganze Reihe anderer kleiner Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse konnte für 2800 Personen durchgeführt werden. Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen konnten für 2600 Verbandsmitglieder abgewehrt werden.

An Tarifverträgen wurden 237 für 1704 Betriebe mit 19 582 beschäftigten Personen abgeschlossen. In Kraft waren im Jahre 1914 im ganzen 1191 Tarifverträge für 7437 Betriebe mit 94 194 beschäftigten Personen.

Auf dem Verbandstage zu Köln a. Rh. war im Juni 1914 eine gründliche Reform der Beitragszahlung, abgestuft nach dem Einkommen der einzelnen Mitglieder, beschlossen worden. Sie trat am 1. Juli 1914 in Kraft. Als nun im August der Krieg ausbrach, sahen sich Verbandsauschuß und Vorstand trotzdem gezwungen, die Kranken- und Sterbeunterstützung zu sistieren. Beide Unterstützungsarten konnten inzwischen zum Teil wieder eingeführt werden. Die Mitglieder waren einsichtig genug, diese einschneidenden Maßnahmen, als durch den Zwang